

der Theile oder der Formen abändernde Nachbildung eines der zeichnenden Kunst angehörenden Werkes¹⁰⁾;

Die Veränderung des Stoffes oder des Verfahrens beim Nachbilden einer Zeichnung, eines Gemäldes, einer Statue, oder eines andern ähnlichen Kunstwerkes¹¹⁾.

Art. 4. Unter dem ausschließlichen Rechte des Vertriebs eines Werkes ist auch das Recht, den Vertrieb der im Auslande ohne Erlaubniß des Urhebers gemachten Vervielfältigungen in dem Königreiche zu verhindern, inbegriffen¹²⁾.

Art. 5. Wenn das ausschließliche Recht, ein Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder zu vertreiben, mehreren Personen in Gemeinschaft zugehört, so wird bis zum Beweise des Gegentheils vorausgesetzt, daß Alle daran einen gleichen Antheil haben und jeder von ihnen im ganzen Umfange dasselbe Recht ausüben könne, unbeschadet der Befugniß der Uebrigen, die Erstattung des ihnen gebührenden Antheils zu erhalten¹³⁾.

Im Falle einer Abtretung sind der Cedent und der Cessionar in solidum zu dieser Erstattung gehalten, wenn dem Letzteren bekannt war, daß das ihm cedirte Recht auch Anderen in Gemeinschaft gehörte¹⁴⁾.

Art. 6. Der Verfasser eines irgendwie in Musik gesetzten Libretto oder Gedichtes kann nicht über das Recht, die Composition zu vervielfältigen und zu vertreiben, verfügen¹⁵⁾; aber der Componist des musikalischen Werkes kann es mit dem Texte, für welchen die Composition abgefaßt ist, verbinden, denselben vervielfältigen und vertreiben lassen¹⁶⁾.

Der Schriftsteller hat in solchem Falle dasselbe Recht, welches im vorhergehenden Artikel Demjenigen gegeben ist, welcher in Gemeinschaft mit einem Andern das Urheberrecht an einem und demselben Werke besitzt¹⁷⁾.

Art. 7. Die Herausgabe einer Arbeit, welche aus unterscheidbaren Theilen besteht, aber dergestalt geordnet ist, daß diese Theile zusammen ein einziges Werk oder eine einen bestimmten Zweck habende Sammlung bilden, ertheilt Demjenigen, welcher sie zusammengestellt hat, das ausschließliche Recht, sie zu vervielfältigen und zu vertreiben¹⁸⁾.

Nichtsdestoweniger behält jeder der Urheber eines der Theile, aus welchen solche Veröffentlichungen gebildet sind, sein beziehentliches Recht an seiner eigenen Arbeit¹⁹⁾ und kann sie (gesondert) vervielfältigen, indem er das Werk oder die Sammlung, aus welchen sie entnommen ist, angibt²⁰⁾.

10) Diese Bestimmung ist nicht überflüssig, da namentlich die Verschiedenheit der Größe oft Anlaß zum Zweifel gegeben hat, ob eine verbotene Nachbildung vorliege. §. 5. des R.-G. vom 9. Januar 1876 enthält darüber nichts.

11) Wenn auch Art. 1. ganz allgemein das Recht der Veröffentlichung, Vervielfältigung und des Vertriebs den Urhebern von Geistswerken zuspricht, so wäre die Erwähnung der Bestimmung des R.-G. §. 5. a. schon wegen der großen Specialität in Art. 2. u. 3. nothwendig gewesen. — R.-G. vom 9. Jan. 1876. §. 5. ad 1—5.

12) R.-G. §. 22.

13) Auch diese Bestimmung fehlt im R.-G. Namentlich ist der Schlußsatz von Bedeutung. Das Verhältniß der mehreren Urheber eines gemeinschaftlich gearbeiteten Werkes, oder in dem in Art. 6. vorgesehenen Falle, bedarf allerdings einer gesetzlichen Regulirung. Dagegen fehlt im italienischen Gesetze das, was R.-G. §. 8. bestimmt, nämlich, daß bei Werken von mehreren Urhebern die 30 Jahre nach dem Tode von dem Tode des letzten derselben gerechnet werden.

14) Auch diese practische Bestimmung fehlt im R.-G.

15) Entgegengesetzte Bestimmung im R.-G. §. 48. 2. Alinea.

16) Entsprechend R.-G. §. 48. 1. Alinea.

17) Sehr gerecht ist diese dem Schriftsteller gesicherte Befugniß, welcher einen Honorarantheil oder einen Antheil am Reingewinne hat, vergl. Art. 5.

18) R.-G. §. 2. 1. Alinea.

19) R.-G. §. 2. 2. Alinea.

20) R.-G. vom 11. Juni 1870, §. 20., vom 9. Januar 1876, §. 12.

Art. 8. Die Ausübung des Urheberrechtes auf Vervielfältigung und auf Vertrieb eines Werkes beginnt²¹⁾ mit der ersten Veröffentlichung²²⁾ desselben und dauert während des ganzen Lebens des Urhebers²³⁾ und vierzig Jahre nach seinem Tode oder achtzig Jahre, in Gemäßheit der Bestimmung des folgenden Artikels²⁴⁾.

Die nacheinander folgenden Ausgaben eines Werkes, gleichviel, ob vermehrt oder abgekürzt, bilden keine neue Veröffentlichung²⁵⁾.

Das Recht²⁶⁾, die zugesetzten oder abgeänderten Theile und das ganze Werk zu vervielfältigen, endigt gleichzeitig²⁷⁾.

Art. 9. Die Ausübung des Rechtes der Vervielfältigung und des Vertriebs²⁸⁾ gehört ausschließlich dem Urheber während seines ganzen Lebens zu. Wenn der Urheber stirbt, bevor von der Veröffentlichung seines Werkes an gerechnet 40 Jahre verflossen sind²⁹⁾, währt dasselbe ausschließliche Recht für seine Erben oder Rechtsnachfolger bis zum Ablauf dieser Frist fort.

Wenn jener erste Zeitraum in der einen oder in der andern vorher angezeigten Weise abgelaufen ist³⁰⁾, so beginnt von da ab ein zweiter Zeitraum von 40 Jahren, während welcher dasselbe Werk ohne besondere Genehmigung Desjenigen, welchem das Urheberrecht

— Diese Beschränkung fehlt im R.-G., sie hat auch nur für das Publikum Interesse.

21) Die Berechnung der Frist von dem ersten Erscheinen des Werkes an tritt im R.-G. nur da ein, wo vom Urheber (wegen Anonymität, Pseudonymität, Eigenschaft einer Sammlung) abgesehen werden muß.

22) Daß hier nur vom Beginne des Rechtsschutzes die Rede ist, muß wegen Art. 9. festgehalten werden. Im Uebrigen ist diese Bestimmung lüdenhaft, denn das Urheberrecht besteht vor der Veröffentlichung, da auch Manuscripte, Entwürfe u. vor der Veröffentlichung gegen Nachdruck, Ausführung (Art. 2. Absatz 5.) geschützt sind. Siehe Art. 2. und R.-G. §. 5. a.

23) R.-G. §. 8.; R.-G. vom 9. Januar 1876, §. 9.; R.-G. vom 10. Januar 1876, §. 6. 7.

24) R.-G. ibid. hat nur 30 Jahre nach dem Tode; die Bestimmung einer Gesamtfrist von 80 Jahren vom ersten Erscheinen an, die neben der Berechnung der Schutzfrist nach der Lebensdauer hinläuft, ist eigenthümlich. Ähnliches im englischen Rechte, welches den Rechtsnachfolgern ein Recht auf 42 Jahre vom ersten Erscheinen an, und wenn diese 42 Jahre schon während des Lebens des Schriftstellers abgelaufen sind, noch 7 Jahre von dessen Tode an gewährt (5. u. 6. Victoriae Cap. 4. 5. sect. III.).

25) Fehlt im R.-G. Die Bestimmung ist im italienischen Gesetze wegen der Berechnung der Schutzfrist nach Art. 14. nothwendig.

26) Auch diese Bestimmung findet sich nicht im R.-G.

27) Hier wäre der Ort gewesen, eine Bestimmung über Verbesserungen, Zusätze u. bei Werken, welche längst Gemeingut geworden, anzugeben. Oder hat der Gesetzgeber damit aussprechen wollen, daß Ausgaben alter Classifier mit Verbesserungen und Zusätzen von Anfang an schutzlos seien, wie dies der Sinn des Reichsgesetzes ist? Es ist dies eine Beeinträchtigung der geistigen Thätigkeit einer nicht geringen Zahl Gelehrter ohne allen Grund, ohne jede Berechtigung. Die Verbesserung eines mangelhaften Textes durch Forschung und Conjectur ist ein größeres Verdienst, als die Schaffung so mancher geschützten Werkes und der Schutz solcher Arbeit bei der Freiheit, den bis dahin bekannten Text beliebig zu benutzen, eine so geringe Fessel für das beutesüchtige Publikum, daß man den Mangel desselben tief bedauern muß.

28) Siehe Art. 1.

29) Was wird mit den hinterlassenen Geistswerken, welche noch nicht veröffentlicht sind (posthume Werke)? R.-G. §. 12.; R.-G. vom 9. Januar 1876, §. 2. Die posthume Werke scheinen ganz vergessen. Dennoch können sie nicht ohne Schutz sein, denn die im Nachlasse vorhandenen Manuscripte gehen in das Eigenthum der Erben über, und ebenso die Ausübung des daran haftenden Urheberrechtes, und man schließt wohl mit Recht, daß der Schutz für die Erben 40 Jahre vom Erscheinen an währt. Amari, dei diritti degli autori di opere dell'ingegno. 1874. §. 120. S. 241.

30) D. h. nach dem Tode des Urhebers oder vom Ablaufe der 40 Jahre seit dem ersten Erscheinen, wenn der Urheber innerhalb dieser 40 Jahre verstorben ist. Der Wille, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, muß nach Art. 10. des Reglem. vom 13. Febr. 1867, in einer in doppelten Exemplaren bei der Präfectur abzugebenden Erklärung niedergelegt werden.